

Einkaufsbedingungen 2012

SCHANZLIN ANTRIEBSTECHNIK GmbH SCHANZLIN MASCHINENFABRIK GmbH SCHANZLIN TRAKTOREN UND MASCHINEN GmbH SCHANZLIN VERWALTUNGSGESELLSCHAFT mbH

1. Geltung und Schriftform

Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur für Verträge mit Unternehmern (§ 14 BGB) sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten auch dann für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden. Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden auch dann keine Anwendung, wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser Einkaufsbedingungen gibt alle Abreden der Vertragspartner vollständig wieder. Eine E-Mail genügt nicht, soweit in diesen Einkaufsbedingungen oder sonst vertraglich die Einhaltung der Schriftform vorgesehen ist.

2. Vertragsschluss

Jede Bestellung muss vom Lieferanten sofort, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Bestellung bei uns eingehend, schriftlich bestätigt werden. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.

3. Änderungsvorbehalt

Wir behalten uns Änderungen unserer Bestellung vor, soweit der Vertragsgegenstand dadurch nur unwesentlich geändert wird. Das gleiche gilt für Änderungen, an denen wir ein berechtigtes Interesse haben, etwa bei Änderung gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen von umwelt- oder sonstigen technischen Standards, und die sowohl den Vertragszweck nicht gefährden als auch für den Lieferanten zumutbar sind.

4. Unteraufträge

Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit unserer ausdrücklich erteilten Einwilligung vergeben.

5. Rücktrittsrecht

Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6. Fertigungsmittel

Fertigungsmittel wie Lehren, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen, Vorrichtungen, Konstruktionsanweisungen, Rohlinge, Halbzeuge und dergl., die für die Ausführung von Aufträgen von uns zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser Eigentum. Alle von uns zur Verfügung gestellten Fertigungsmittel sind auf Aufforderung unaufgefordert sofort an uns zurückzugeben, wenn sie vom Lieferanten nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

7. Eigenschaften des Liefergegenstandes

Die zu liefernden Waren haben den dem Auftrag zugrunde liegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Konstruktionsanweisungen, Spezifikationen, Abnahmebedingungen usw. sowie den jeweils geltenden DIN-Vorschriften, gesetzlichen Vorschriften, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften, einschlägigen Verordnungen und Richtlinien, den VDE-Vorschriften und den anerkannten neuesten Regeln der Technik zu entsprechen. Der Lieferant hat an den uns zu liefernden Waren eine nach Art und Umfang geeignete und einen hohen Qualitätsstandard gewährleistende, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen. Der Lieferant hat uns auf technische und qualitative Verbesserungsmöglichkeiten hinzuweisen.

8. Fertigungsfreigabe

Vor Ausführung eines Fertigungs- oder Bearbeitungsauftrages ist uns rechtzeitig unaufgefordert ein Ausfallmuster zur Fertigungsfreigabe vorzulegen. Die Freigabeerklärung muss ausdrücklich von uns erteilt werden.

9. Gefahrtragung/Versandbestimmung

Die Gefahr für Untergang, Verlust, Verschlechterung oder Beschädigung der Lieferung trägt bis zur Ablieferung (Übergabe und ordnungsgemäße Abnahme) in 79367 Weisweil oder einem anderen vereinbarten Erfüllungsort der Lieferant. Als Versandbestimmung vereinbart gilt DDP (Incoterms 2010) 79367 Weisweil.

10. Verpackung/Transport/Kosten

Auf unser Verlangen hat der Lieferant die zu liefernden Waren nach unseren Anweisungen mit einer sonstigen besonderen Verpackung zu versehen, wenn und soweit dies im Interesse der Sicherheit der Lieferung oder zur Verhinderung der Gefährdung Dritter erforderlich und dem Lieferanten zumutbar ist. Anspruch auf Ersatz von Mehrkosten, die dadurch entstanden sind, dass die Waren auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer besonderen Verpackung versehen werden, hat der Lieferant nur insoweit, als die Kosten für die von uns verlangte Verpackung das 1 1/2 fache einer handelsüblichen Verpackung übersteigen.

11. Leergut/Verpackungsmaterial

Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, können wir die Verpackungsmaterialien nach unserer Wahl auch auf Kosten des Lieferanten entsorgen.

12. Liefertermin/Verzug/Rechtsfolgen/Informationspflicht

(1) Der vereinbarte Liefertermin ist bindend. Ist der Lieferant in Verzug, können wir pauschalierten Ersatz unseres Verzugs Schadens iHv 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Der Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

13. Gewährleistung/Verjährung/Mängelrügeausschluss

(1) Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung, wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt. Ist der Endkunde Verbraucher, so bleibt die Ablaufhemmung des § 479 Abs. 2 BGB im Rahmen des Lieferantenregresses unberührt. Der Lieferant haftet auch für etwaige Schäden und Kosten, die wir dadurch erleiden, dass der Lieferant in Ausführung des ihm erteilten Auftrages schuldhaft Schutzrechte Dritter in der Europäischen Union und, sofern er hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland verletzt. Der Lieferant hat sich selbst davon zu vergewissern, dass Schutzrechte Dritter durch die Auftragsausführung nicht berührt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen wegen solcher Verletzung von Schutzrechten frei.

(2) Für die Untersuchungs- und Rügepflicht gilt § 377 HGB mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.

14. Rückgriff auf Lieferanten

Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pro Person-/ Sachschaden abzuschließen. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

15. Abtretungsverbot

Alle Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Die Abtretung seiner Forderungen ist ausgeschlossen.

16. Zahlungsbedingungen

Die Bestellung erfolgt grundsätzlich zum Festpreis. Die Zahlung erfolgt wahlweise: innerhalb 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto mit Zahlungsmitteln unserer Wahl, falls nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Die Zahlungsfristen laufen vom Tage des Rechnungseingangs, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. nicht vor Abnahme, soweit eine solche vereinbart ist. Lieferungen oder Leistungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, gelten erst zum vereinbarten Termin als erbracht, und danach setzen auch die Zahlungsfristen ein. Wir sind ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen bei Vorauslieferungen zur Rückgabe oder Annahmeverweigerung auf Kosten des Lieferanten berechtigt.

17. Rechnungsstellung/Zahlung kein Verzicht auf Mängelrüge

(1) Die Rechnungsstellung ist in zweifacher Ausfertigung sofort am Tage der Lieferung oder Leistung vorzunehmen unter Angabe unserer Auftragsnummer. Jeder Auftrag ist getrennt in Rechnung zu stellen, auch wenn auf mehrere Aufträge gleichzeitig geliefert oder geleistet wird. Die Rechnung darf nicht der Lieferung beigelegt, sondern muss an unsere Postanschrift gesandt werden. Jeder Warensendung ist ein ordnungsgemäßer Lieferschein unter Angabe unserer Auftragsnummer beizufügen. Für die Berechnung sind die von uns ermittelten Mengen, Maße, Gewichte und Spezifikationen maßgebend, solange der Kunde nicht anderen Nachweis führt.

(2) Unsere Zahlungen bedeuten keine vorbehaltlose Abnahme der Ware.

18. Höhere Gewalt/Befreiung von Abnahmepflicht

Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und ähnliche unvorhergesehene Fälle gelten als höhere Gewalt und befreien die Vertragspartner von ihren Leistungspflichten.

19. Warenannahme

Die Annahme von Lieferungen erfolgt montags bis freitags von 08.00 bis 15.00 Uhr.

20. Kein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, so bleiben wir im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt.

21. Geheimhaltungspflichten

(1) Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung sowie die sich daraus ergebenden Arbeiten und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten geheim zu halten. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung einer Geschäftsverbindung. Insbesondere hat der Lieferant die beigestellten Fertigungsmittel (Ziff. 6) ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Sie dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung weder Dritten zugänglich oder bekannt gemacht, noch vervielfältigt werden. Mit Hilfe von uns zur Verfügung gestellten Fertigungsmittel hergestellte oder bearbeitete Waren dürfen weder im rohen Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate ohne unsere ausdrückliche Einwilligung an Dritte geliefert werden; das Gleiche gilt für Teile, die der Lieferant nach unseren Angaben oder unter wesentlicher Mitwirkung von uns (durch Versuche usw.) entwickelt hat.

(2) Allgemein bekanntes Wissen und Informationen, die öffentlich bekannt werden, ohne dass dafür eine Vertragsverletzung des Lieferanten ursächlich war, sind von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen.

(3) Sofern wir in die Einschaltung von Unterlieferanten im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt haben, hat der Lieferant den Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

22. Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist 79367 Weisweil.

(2) Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Freiburg/ Breisgau. Wir sind daneben berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

23. Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausgeschlossen ist die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts.

24. Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein, oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende zulässige und wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes bewirkt wird.